

SATZUNG

der Karnevalsgesellschaft Sandhoasen Trassem e. V.

Neue, geänderte Fassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.01.2013

Die Mitglieder der Karnevalsgesellschaft Sandhoasen Trassem e.V. 1978 geben sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben freiwillig folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Karnevalsgesellschaft Sandhoasen Trassem e.V. 1978“ mit dem Sitz in Trassem.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Selbstlosigkeit des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege des karnevalistischen Brauchtums.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile oder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Die Körperschaft darf ihre Mittel weder für unmittelbare noch für mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden. Die Körperschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Der Verein verfolgt nur seine steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke.

§ 3 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 4 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Präsidenten
2. dem Vizepräsidenten
3. dem Schriftführer
4. dem Kassierer
5. drei Beisitzern und
6. dem Sitzungspräsident (geborenes Mitglied).

Zu den Vorstandssitzungen können weitere Personen geladen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst, sofern die Sitzung keine andere Mehrheit vorsieht.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der vorhandenen Vereinsmittel.

Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich.

Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Zu einer rechtsgeschäftlichen Tätigkeit im Namen des Vereins einem Dritten gegenüber ist nur der Präsident (bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein vom Präsidenten bevollmächtigtes Vorstandsmitglied) nach Zustimmung des Vorstandes berechtigt.

§ 5 Mitgliedschaft

Natürliche und juristische Personen können Mitglied werden.

Die Mitglieder werden unterteilt in

1. aktive Mitglieder
2. fördernde Mitglieder.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft geht verloren

1. durch Tod,
2. durch Austritt des Mitgliedes,
3. durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung gem. § 8,
4. nach einem Jahr Beitragsrückstand.

§ 6 Mitgliederrechte

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederpflichten

Jedes Mitglied hat die Aufgabe, sich nach besten Kräften für die Ziele des Vereins einzusetzen und tätig an der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen mitzuwirken.

Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, an den Abenden, an denen der Verein Kappensitzungen durchführt, bei keiner anderen karnevalistischen Veranstaltung aufzutreten, es sei denn, dass der Vorstand Erlaubnis gewährt hat.

Eine Vergütung für die Mitwirkung bei Veranstaltungen steht keinem Mitglied zu.

Verauslagte Kosten können gegen Nachweis vergütet werden.

Requisiten, deren Kosten in voller Höhe erstattet werden, gehen in das Eigentum des Vereins über.

Die Mitwirkenden sind für ihren Vortrag und sonstige Darstellungen und deren rechtliche Folgen voll verantwortlich.

Vorträge und sonstige Darstellungen sind vorher dem Vorstand anzuzeigen.

§ 8 Ausschluß

Schädigt ein Mitglied Ansehen und Interessen des Vereins, kann das Mitglied durch den Vorstand und auf Vorschlag durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder vom Verein ausgeschlossen werden.

§ 9 Beitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 10 Aufgabenteilung

Die Vorbereitung und Abwicklung von Veranstaltungen obliegt dem Vorstand.

Der Vorsitz bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen obliegt dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung dem Vizepräsidenten des Vereins.

Der Vorstand kann die Erledigung organisatorischer Aufgaben delegieren.

Delegiert werden:

1. Vorbereitung der Kappensitzungen
2. Vorbereitung der Kinderkappensitzungen
3. Vorbereitung des Karnevalsumzuges.

Hierzu bestellt der Vorstand bis zu 6 Personen.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jedes 2. Jahr, in der Regel im 2. Quartal, durch den Vorstand einberufen.

Die Mitglieder sind mindestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt über Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Saarburg.

Anträge zur Tagesordnung müssen dem Präsidenten drei Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Hierzu ist er verpflichtet, wenn 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Falle findet § 11 (2) ebenfalls Anwendung.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
2. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Anträge,
3. in dem in § 4 festgelegten Turnus den Vorstand zu wählen,
4. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
5. Sie kann auf Vorschlag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
6. Sie hat über die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Punkte zu beschließen.
7. Jedes volljährige Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Vertretung ist unzulässig.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung keine andere Mehrheit vorsieht.
9. Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung fertigt der Schriftführer eine Niederschrift, die von ihm und dem Präsidenten unterzeichnet wird.

§ 13 Satzungsänderung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder nötig.

§ 14 Auflösung

Die Einladung zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, muss vier Wochen vor der Versammlung schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Tagespresse erfolgen.

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Antrag des Vorstandes, durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Grundsatz der Vermögensbindung:

Bei Auflösung des Vereins soll das Vermögen an die Gemeinde Trassem übergehen, die es zu steuerbegünstigten Zwecken für die Erneuerung und Instandhaltung der Kinderspielflächen in der Gemeinde zu verwenden hat.

Als Nachweis der satzungsgemäßen Einladung gilt eine entsprechende Erklärung des Präsidenten bzw. Vizepräsidenten in dieser Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Dies kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$, der Verwendungszweck des Vereinsvermögens der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen.

Diese Satzung erfolgt in ihrer schriftlichen Fassung einem Beschluss der Mitgliederversammlung vom

Trassem, den 06.01.2013

Präsident

Vizepräsident